



Projekt-Nr. 2592-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 KrumbachT +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de**Zusammenstellung bereits vorliegen-
der wesentlicher umweltbezogener
Stellungnahmen zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan****„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164,
Gemarkung Glöttweng“**

Gemeinde Landensberg

Stand: 15. Februar 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO



Landratsamt Günzburg

Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Landratsamt Günzburg

Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechstage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Günzburg, 12.11.2020, Az. 6102



LANDKREIS GÜNZBURG

Bauleitplanung;

**Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ durch die Gemeinde Landensberg**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zum Vorentwurf vom 09.09.2020:

Ortsplanung

Hinsichtlich der ortsplanerischen Beurteilung des Solarparks wird auf die entsprechenden Ausführungen mit Stellungnahme vom 12.11.2020 zur gleichlauteten Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Unter Einbeziehung der ausführlichen Argumentation im parallel anhängigen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird im Bebauungsplanverfahren nochmals darauf hingewiesen, dass die Entwicklung eines Solarparks an der fraglichen Stelle aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt wird.

Sofern die Gemeinde Landensberg im Rahmen einer sachgerechten und qualifizierten Abwägung an der Planung festhält, wird auf folgendes hingewiesen:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan-Vorentwurf ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Landensberg entwickelt. Dieser sieht im fraglichen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Beabsichtigt ist jedoch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Nach Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Einzelheiten

Anhand der Präsentation des Vorhabenträgers Voltgrün Energie GmbH ist anzunehmen, dass der Vorhabenträger nicht Grundstückseigentümer ist. In der Begründung ist ausführlicher darauf einzugehen, wie die Flächenverfügbarkeit geregelt wird.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Die in der Bebauungsplansatzung aufgeführten Bauhöhen erscheinen mit 3,30 m bzw. 3,50 m verhältnismäßig hoch, sie entsprechen hinsichtlich der Höhenentwicklung immerhin dem Erscheinungsbild eines ergeschossigen Gebäudes mit flachgeneigtem Dach. Darüber hinaus stehen die angegebenen Höhen im Widerspruch zu den Darstellungen des beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplanes. Bodennahe PV-Anlagen lassen sich besser in das Umfeld integrieren. Die Maße im Bebauungsplan sind demnach zu reduzieren.

Neben der höhentechnischen Relevanz sind die Abstände der PV-Elemente untereinander für die Einbindung in die Umgebung von Bedeutung. Die Abstände sind deshalb in der Satzung bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan festzulegen.

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen zu vermeiden. Deshalb sind in die Satzung entsprechende Festsetzungen hierzu aufzunehmen.

Der Verzicht der Eingrünung im Osten und Westen der Solarparkflächen ist aus ortstechnischer Sicht abzulehnen. Die aufgeführte Begründung dazu überzeugt nicht, da eine Einschränkung der Wegbreite durch entsprechendes Abrücken der Begrünung in das Grundstück hinein erfolgen kann. Diese Maßgabe der Gebietseingrünung darf nicht zu Gunsten größerer PV-Flächen aufgegeben werden, zumal die Eingrünung unabdingbar ist, um die befremdlich wirkende Stacheldrahteinzaunung zu harmonisieren.

Anhand der in der Begründung aufgeführten Topografie des Geländes ist die Anbringung der Module v.a. in Ost-West-Richtung schwer vorstellbar, da sich nach dem Abgleich mit dem Bayern-Atlas ein deutlicher Höhenversatz zwischen den beiden Teillächen ergibt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist deshalb ein Quer- und ein Längsschnitt mit Darstellung der PV-Modulreihen und der Abbildung des Geländeverlaufes darzustellen.

Die Lesbarkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist angesichts der verwendeten kleinen Schriftgröße eingeschränkt. Dies ist zu verbessern.

Die Nutzung der Fläche als Sondergebiet Photovoltaik sollte zeitlich befristet werden. Mit geeigneten Mitteln (Kution, Bankbürgschaft etc.) ist sicherzustellen, dass die Anlage nach der vorgegebenen Nutzungszeit zurückbebaut wird.

Naturschutz und Landschaftspflege

Wie bereits zu der im Parallelverfahren anhängigen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 12.11.2020 mitgeteilt, handelt es sich um einen beruhigten, baulich weitestgehend unbelasteten sowie ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereich westlich von Glöttweng. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist dieser von nicht privilegierten baulichen Anlagen, wie z.B. Freiflächenphotovoltaikanlagen, freizuhalten. Es sollten deshalb ökologisch und landschaftlich weniger sensible Alternativstandorte geprüft und vorrangig entwickelt werden.

Allgemein wird aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen landschaftlich und ökologisch sensiblen Raum handelt. Ein Standardkompensationsfaktor von 0,2 kann deshalb bei diesem Vorhaben und bei den geplanten sehr reduzierten Eingrünungsmaßnahmen keinesfalls als angemessen bewertet werden. Eine gänzlich fehlende Eingrünung auf der Ost- und Westseite der geplanten Anlage sowie eine Eingrünung auf der Nordseite auf einem 3 m breiten Streifen ist keinesfalls

ausreichend. Es sei nur darauf hingewiesen, dass nördlich landwirtschaftliche Flächen angrenzen und dort zumindest die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind. Hierzu sollte auch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach gehört werden.

Der Belang „Artenschutz“ ist näher zu betrachten und hinsichtlich möglicher Betroffenheiten zu prüfen. Es wird hier nochmals auf die besondere Bedeutung von südexponierten Hängen, insbesondere für die Insektenvielfalt aber auch Reptilien (Zauneidechse) sowie in diesem Fall für die Avifauna (Rotmilanhorst) verwiesen.

Als geplante externe Ausgleichsfläche ist das Grundstück Fl. Nr. 165 in der Gemarkung Röfingen vorgesehen. Dieses ist grundsätzlich als Ausgleichsfläche für Eingriffsvorhaben geeignet. Die Fläche muss rechtlich zumindest für die Dauer des Eingriffs gesichert sein (Lage in Nachbargemeinde!). Die geplanten Aufwertungsmaßnahmen sowie das Entwicklungsziel dieser Fläche müssen gleichfalls gesichert sein. Eine konkrete Festlegung der Herstellungs-, Entwicklungspflege- und Erhaltungspflegemaßnahmen ist verbindlich zu regeln und zu sichern. Hierzu gehören auch Punkte wie Düngung, Pflanzenschutz oder eine nähere Erläuterung zu einer Beweidung mit Schafen, die gemäß den Ausführungen dort möglich sein soll.

Die Nachbargemeinde Röfingen ist am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Immissionsschutz

Gegen die Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Günzburg weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen erscheint gesichert. Die Anfahrtswege müssen für eine Gesamtmasse von 16to und einer Achslast von max. 10to ausgelegt sein.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.

Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Um einen Ansprechpartner im Schadendfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und dies der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Hierauf sollte in der Begründung entsprechend hingewiesen werden.

Sonstiges

In der Präambel der Satzung ist als weitere Rechtsgrundlage § 12 BauGB zu benennen.

Des Weiteren ist bei der Aufzählung der Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der eigenständige Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuführen.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 09.09.2020

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ durch die Gemeinde Landensberg
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Günzburg, 12.11.2020
